



## Reglement für den kantonalen Einzelfinal für Jungschützen und Junioren U15 Gewehr 300 m

Dok.-Nr. 60.42.01

*Der Aargauer Schiesssportverband (AGSV) erlässt gestützt auf Artikel 31 der Statuten folgendes Reglement. Auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen wird verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.*

### 1. Zweck

Der kantonale Einzelfinal für Jungschützen und Junioren U15 bezweckt die Förderung der Schiessausbildung des Aargauer Schützennachwuchses Gewehr 300 m und bietet den besten Jungschützen und Junioren U15 die Gelegenheit sich untereinander zu messen und um den Titel eines kantonalen Königs zu konkurrieren.

### 2. Grundlagen

- Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV inkl. der zugehörigen Teilreglemente
- Reglement des SSV für das Jungschützen-Wettschiessen (Reg.-Nr. 3.70.01)
- Ausführungsbestimmungen des SSV für das Jungschützenwettschiessen (Reg.-Nr. 3.70.02)
- Reglement des SSV für die Durchführung von Jungschützenkursen (Reg.-Nr. 3.71.01)
- Ausführungsbestimmungen des SSV für die korrekte Durchführung und Abrechnung der Jungschützenkurse (Reg.-Nr. 3.71.02)
- Ausführungsbestimmungen des SSV für das Schiessen von Junioren (Reg.-Nr. 2.18.03)

### 3. Teilnahmeberechtigung, Wettkampfkategorien

Teilnahmeberechtigt sind die insgesamt 60 besten Jungschützen und Junioren U15 (10. bis 14. Lebensjahr) mit dem Stgw 90 aus Vereinen des AGSV. Jungschützen müssen in einen offiziellen Jungschützenkurs eingebunden sein. Alle Teilnehmenden müssen in der Verbands- und Vereinsadministration (VVA) erfasst sein. Für die Teilnahme am Einzelfinal besteht keine Lizenzpflicht.

Der Einzelfinal wird in den Kategorien **Jungschützen (JS)** und **Junioren U15 (U15)** ausgetragen. Die Verteilung der Anzahl Teilnehmenden auf die beiden Kategorien wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Es bestehen keine Mindestkontingente pro Bezirk.

### 4. Qualifikation für den Einzelfinal

Die Finalteilnehmer werden aufgrund des Punktetotals aus den drei folgenden Wettkämpfen ermittelt:

- Jungschützen-Wettschiessen bzw. Wettschiessen für Junioren U15
- Eidg. Feldschiessen
- Obligatorisches Programm

Das Jungschützen-Wettschiessen bzw. das Wettschiessen für Junioren U15 muss am zentral organisierten Wettschiessen des Bezirksschützenverbands geschossen sein. Nachschiessen im eigenen Stand werden nicht gewertet. Über Ausnahmen entscheidet der Ressortleiter (RL) Jungschützenwesen des AGSV nach Absprache mit dem zuständigen Bezirksjungschützenchef endgültig.

Bei Punktgleichheit entscheiden die effektiven Resultate in den einzelnen Programmen in der oben aufgeführten Reihenfolge.

Die Resultate der drei Wettkämpfe müssen von den Vereinen in der VVA erfasst werden. Der Abrechnungstermin ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Der RL Jungschützenwesen des AGSV erstellt eine kantonale Rangliste und publiziert diese auf der Homepage des AGSV.

## **5. Durchführung des Einzelfinals**

Der kantonale Einzelfinal wird zentral durchgeführt und findet jedes Jahr turnusgemäss in einem anderen Bezirk statt. Der Final findet zwischen Ende August und Mitte September statt. Ort, genaues Datum und Schiesszeiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

## **6. Wettkampfprogramm**

Scheibe	A10
Stellung	Stgw 90 ab Zweibeinstütze
Programm	3 Probeschüsse obligatorisch 6 Schüsse Einzel und 4 Schüsse Einzel am Schluss gezeigt ohne Zeitbeschränkung

## **7. Betreuung der Schiessenden**

Einzig dem Jungschützen- oder Nachwuchsleiter ist es gestattet, während der Einrichtphase bis zum Wettkampfbeginn (Beginn der Probeschüsse) den Teilnehmenden behilflich zu sein.

Bei den Jungschützen ist es dem Leiter gestattet, zwischen Probeschüssen und Wettkampfprogramm sowie nach den 6 gezeigten Einzelschüssen, sich mit den Teilnehmenden kurz zu unterhalten und bei der Visierkorrektur behilflich zu sein.

Bei den Junioren U15 hat sich der Leiter grundsätzlich am Fussende des Schützenlagers aufzuhalten. Er darf bei Bedarf zum Teilnehmenden vortreten, bei Visierkorrekturen behilflich sein und muss wieder zurücktreten.

Der Leiter ist verpflichtet, die korrekte Handhabung und die Manipulationen am Stgw 90 durchzusetzen. Insbesondere ist eine korrekte Entladekontrolle durchzuführen.

Jede andere Betreuung der Teilnehmenden in der Feuerlinie, auch durch Zurufe oder Zeichen, ist verboten.

## **8. Rangordnung, Finaledurchgang, Ausstich**

Die Summe der zehn Wettkampfschüsse ergibt das Einzelresultat. Bei Punktgleichheit entscheidet der Tiefschuss der letzten vier Schüsse in Hunderterwertung, dann das Alter (der Jüngere vor dem Älteren).

Für die besten Teilnehmer kann, insbesondere bei Punktgleichheit an den Ranglistenspitzen, ein Ausstich oder Finaledurchgang zur Ermittlung der Sieger durchgeführt werden. Die Details dazu werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

## **9. Kantonaler Titel - Auszeichnungen**

Die beiden Sieger in den Kategorien JS und U15 werden als kantonale Könige ausgerufen. Die Auszeichnungen werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

## **10. Finanzielles**

Für die Qualifikation und den kantonalen Einzelfinal werden keine Teilnahmekosten erhoben. Die Munition für die Qualifikationsprogramme ist Sache der Vereine. Am kantonalen Einzelfinal wird die Munition vom AGSV zur Verfügung gestellt.

## **11. Proteste und Beschwerden**

Bezüglich Protesten und Beschwerden wird auf die RSpS, Teil RW, Art. 41 und 43, verwiesen.

Beschwerden nach RSpS, Teil RW, Art. 43, sind innert 5 Tagen nach dem Einzelfinal schriftlich an den Vorstand des AGSV einzureichen. Die Beschwerdegebühr beträgt Fr. 50.-. Diese ist auf das Konto CH32 0076 1016 1069 7537 0 des AGSV einzubezahlen. Eine Kopie der Einzahlungsquittung ist der Beschwerde beizulegen. Bei Bestätigung der Beschwerde wird die Gebühr zurückerstattet.

## **12. Schlussbestimmungen**

Zu diesem Reglement erlässt die Abteilung Gewehr 300 m Ausführungsbestimmungen.

Das vorliegende Reglement ersetzt alle ihm widersprechenden Grundlagen, insbesondere das Reglement für den kantonalen Einzelfinal für Jungschützen und Jugendliche vom 31. Mai 2016.

Das Reglement wurde vom Kantonalvorstand am 14. Januar 2020 genehmigt und tritt sofort in Kraft.